



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

18. Januar 2017

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| 1. Landkreis Stendal Bekanntmachung über die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft „Schollener Heide“ | 09 |
| Entscheidung zum Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 des BImSchG zur wesentlichen Änderung von drei Windkraftanlagen in den Gemarkungen Bismark und Könnigde | 09 |
| Entscheidung zum Antrag der Krevese 17 GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage in der Gemarkung Krevese | 09 |
| 2. ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH Offenlegung Jahresabschluss | 10 |
| 3. Hansestadt Stendal Einladung zur Ortschaftsratsitzung in Dahlen am 25.01.2017 | 10 |
| 4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte Fortgeltungssatzung | 10 |
| Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte – Außenstelle Wanzleben, Ladung zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 (1) FlurbG über die geplante Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Sandbeiendorf Landkreis: Börde, Verfahrens-Nr.: 26 BK 6044 | 11 |
| 5. Wasserverband Stendal-Osterburg Wirtschaftsplan 2017 | 11 |
| 6. Wasserverband Bismark Wirtschaftsplan 2017 | 12 |
| Jahresabschluss 2015 | 12 |
| 7. Wasserverband Gardelegen Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2017 | 12 |

Bekanntmachung
über die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft
„Schollener Heide“

Die Forstbetriebsgemeinschaft „Schollener Heide“ ist aufgelöst. Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator, Herrn Burghard Grigo, Am Seeburg 2 a, 14715 Schollene anzumelden.

Schollene, 1. Januar 2017 Grigo, Liquidator

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung
des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer bereits genehmigten Anlage zur Nutzung von Windenergie durch Errichtung und Betrieb von

3 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 117-3.3
Gesamthöhe 177 m (einschl. 2 m Fundamenterhöhung);
Nabenhöhe 116,5 m zzgl. 2 m Fundamenterhöhung;
Rotordurchmesser 117 m; Nennleistung je 3,3 MW

auf den Grundstücken

| WKA | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----|-----------|------|------------|
| 1 | Bismark | 4 | 60; 102/59 |
| 2 | Könnigde | 1 | 389/58 |
| 3 | Bismark | 4 | 122/41 |

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

durch den Landkreis Stendal erteilt.

Die wesentliche Änderung bezieht sich auf die Änderung des Anlagentyps der WKA 1 bis 3 sowie eine geringfügige Standortverschiebung der WKA 2.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie einem Auflagenvorbehalt bezüglich naturschutzfachlicher Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält unten stehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) auf Antrag des Vorhabenträgers.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19. Januar 2017 bis einschließlich 01. Februar 2017

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 002)
Arnimer Straße 1-4
39576 Hansestadt Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Bismark
Bauamt (Zimmer 2.16)
Breite Straße 11
39629 Bismark

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 07:15 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 07:15 bis 18:00 Uhr
Freitag von 07:15 bis 12:30 Uhr

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE – Mail an die Adresse „poststelle@lksdl.de-mail.de“ gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 09.01.2017


Carsten Wulfänger



- Siegel -

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung
des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der Krevese 17 GmbH & Co. KG, Kühnehöhe 1, 22761 Hamburg die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ Vestas V 126
(Gesamthöhe 212 m; Nabenhöhe 149 m;
Rotordurchmesser 126 m; Nennleistung 3,45 MW)

auf dem Grundstück

| WKA | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----|-----------|------|-----------|
| R 3 | Krevese | 1 | 91 |

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

durch den Landkreis Stendal erteilt. Mit der Ersetzung von zwei Altanlagen des Typs Vestas V 80 (Gemarkung Krevese) durch eine Neuanlage des Typs Vestas V 126 erfüllt das Vorhaben die Voraussetzungen eines Repowerings im Sinne des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) sowie der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA). Auf Antrag wird der sofortige Vollzug der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie einem Aufgabenvorbehalt bezüglich bauordnungsrechtlicher und naturschutzfachlicher Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält unten stehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19. Januar 2017 bis einschließlich 1. Februar 2017

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 002)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung, Bauamt
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Seehausen
Bauamt
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Montag, Dienstag und Mittwoch von 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreis-verwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE – Mail an die Adresse „poststelle@lksdl.de-mail.de“ gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 09.01.2017

Carsten Wulfänger



ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH
(Landkreis Stendal)

Bekanntmachung gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Der Aufsichtsrat der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 10.08.2016 den Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 10.225.450,64 EUR festgestellt. Der Jahresabschluss 2015 wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen. Die Gesellschafterversammlung der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH hat auf ihrer Sitzung am 06.12.2016 einstimmig beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 257.239,00 an den Gesellschafter Landkreis Stendal auszuschütten sowie den verbleibenden Rest des Geschäftsjahres 2015 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Jahresabschluss 2015 liegt gemäß § 133 KVG LSA für einen Monat nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, Platz des Friedens 3, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), öffentlich aus.

Osterburg (Altmark), 07.12.2016

M. Gose

Madlen Gose
Geschäftsführerin

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

Ortschaftsrat Dahlen

BEKANNTMACHUNG

Hansestadt Stendal, 11.01.2017

Zu der am Mittwoch,

den 25.01.2017 um 18:00 Uhr im FF-Versammlungsraum, OT Dahlen, Dahlemer Hauptstraße 21, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Dahlen lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 Geprüfte Eröffnungsbilanz der Hansestadt Stendal zum 01.01.2013 **VI/547**
- 6 Schulbezirkssatzung **VI/550**
- 7 Änderung der Förderrichtlinie Sport **VI/552**
- 8 Stellungnahme Bedarfsplanung Kinderbetreuung **VI/563**
- 9 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 10 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Anfragen/Anregungen

gez. Christel Güldenpfennig
Vorsitzende/r

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Fortgeltungssatzung

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Fortgeltung

- (1) Die Gültigkeit für folgende, durch Fortgeltungssatzung vom 24.02.2016 bis zum 31.12.2016 fortgeltende, Satzungen der vor der Neubildung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 31.05.2010, eigenständigen Gemeinden, wird bis zum 31.12.2017 verlängert:
 1. Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Bellingen vom 11.10.2001
 2. Gebührensatzung für Sportstätten der Gemeinde Bellingen vom 16.11.1995 in der Fassung der 1. Änderung vom 05.12.2002.
 3. Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeinschaftshauses der Gemeinde Birkholz vom 02.09.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.10.2001
 4. Gebührensatzung über die Nutzung des Clubraumes der Gemeinde Bittkau vom 06.07.1998 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.08.2009.
 5. Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Cobbel vom 29.10.2001 in der Fassung der 3. Änderung vom 27.10.2008.
 6. Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Demker vom 12.11.2001 in der Fassung der 3. Änderung vom 04.06.2007.
 7. Gebührensatzung über die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Demker vom 20.12.2000 in der Fassung der 1. Änderung vom 12.11.2001.
 8. Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Grieben vom 02.06.2009 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.09.2009.
 9. Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeinderäumers der Gemeinde Hüselitz vom 23.08.2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 04.06.2002.
 10. Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Jerchel vom 15.11.2001.
 11. Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeindefaales sowie des Clubraumes der Gemeinde Kehnert vom 06.07.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 19.12.2008.
 12. Gebührensatzung über die Nutzung von Sport- und Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Lüderitz vom 13.11.2001 in der Fassung der 2. Änderung vom 08.04.2003.
 13. Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Campingplatzes „Am Freibad“ der Gemeinde Lüderitz vom 02.05.1995 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.12.2002.
 14. Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Ringfurth vom 15.08.2001.
 15. Satzung der Gemeinde Schelldorf zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 26.08.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2008.
 16. Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Schelldorf vom 26.08.2003.

17. Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeindehauses der Gemeinde Scherneck vom 05.07.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 25.11.2002.
18. Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeindehauses der Gemeinde Schönwalde (Altmark) vom 27.11.2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.11.2003.
19. Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Uchtdorf vom 14.09.1999 in der Fassung der 3. Änderung vom 07.06.2005.
20. Gebührensatzung für Sportstätten der Gemeinde Uetz vom 29.03.1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.11.2001.
21. Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeindehauses der Gemeinde Uetz vom 03.09.2007 in der Fassung der 2. Änderung vom 22.12.2009.
22. Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Weißewarte vom 26.03.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 31.03.2005
23. Gebührensatzung für den Wildpark Weißewarte vom 12.12.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.09.2004.
24. Gebührensatzung über die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Weißewarte vom 31.08.2000 in der Fassung der 3. Änderung vom 31.03.2005.
25. Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Windberge vom 25.06.2008.
26. Gebührensatzung für Sportstätten der Stadt Tangerhütte vom 10.12.1992 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.01.1993.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Tangerhütte, den 21.12.2016


 Andreas Brohm
 Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Die nachstehende Ladung zur Aufklärungsversammlung vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben im Flurbereinigungsverfahren „Sandbeiendorf“, Bördekreis: Verf.-Nr. 26 BK 6044 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tangerhütte, 18.01.2017

Andreas Brohm


 Bürgermeister



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte - Außenstelle Wanzleben

Öffentliche Bekanntmachung Ladung

zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 (1) FlurbG über die geplante Anordnung
des Flurbereinigungsverfahrens Sandbeiendorf

Landkreis: Börde, Verfahrens-Nr.: 26 BK 6044

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte beabsichtigt ein Flurbereinigungsverfahren in der Gemarkung Sandbeiendorf und in Teilen der Gemarkungen Agern, Burgstall, Cröchern und Wenddorf einzuleiten

Ziele des Flurbereinigungsverfahrens Sandbeiendorf:

- Verbesserung der Agrarstruktur durch Anpassung des Wirtschaftswege- und Gewässernetzes an die Anforderungen der modernen Landwirtschaft
- Beseitigung von zersplitterten Grundbesitz durch Arrondierung
- Aufwertung der Landschaft durch landschaftsgestaltende Maßnahmen
- Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse
- Auflösung von Landnutzungskonflikten

Das Verfahrensgebiet wird voraussichtlich eine Fläche von ca. 2021 ha umfassen. Die beabsichtigte Verfahrensabgrenzung ist der vorläufigen Gebietskarte zu entnehmen.

Alle beteiligten Grundstückseigentümer, Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum sowie die Erbbauberechtigten werden hiermit zum

Mittwoch, den 01.03.2017

um 17.00 Uhr

Ort: Bürgerhaus Cröchern, Ulmenallee 11, 39517 Cröchern

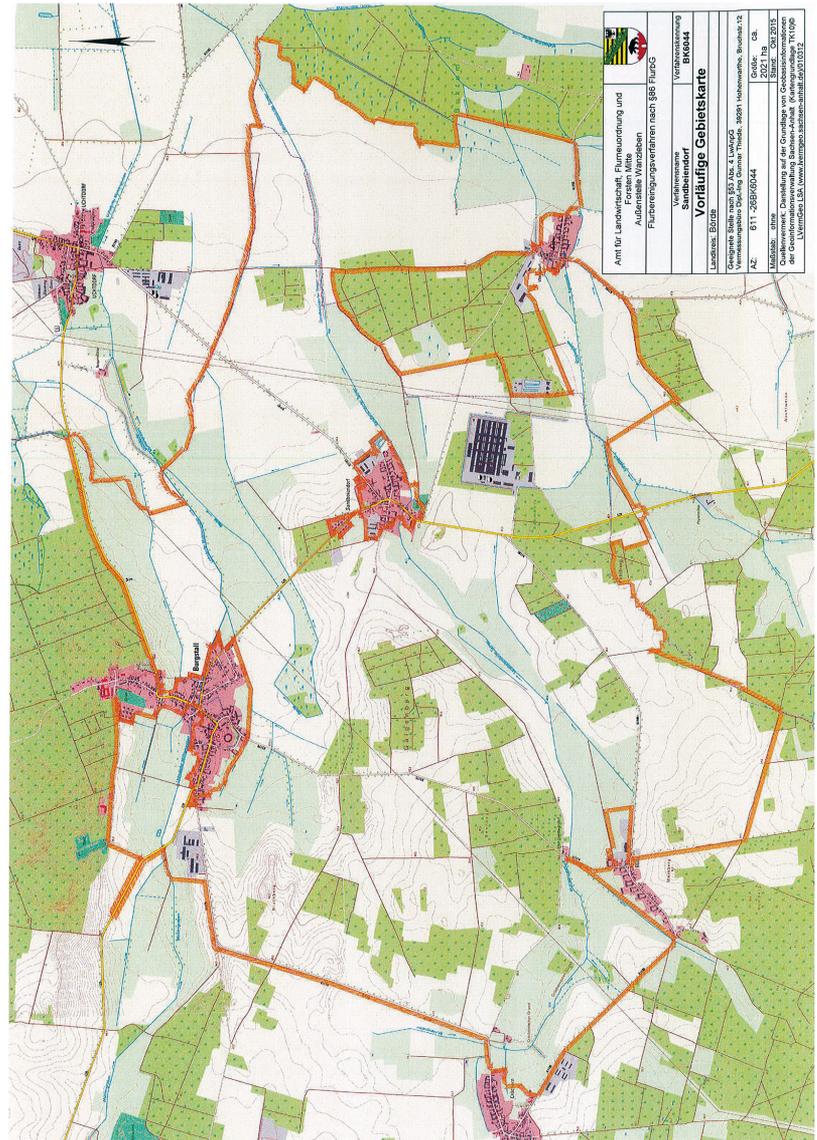
eingeladen.

In dieser Veranstaltung werden die Anwesenden eingehend über die Durchführung des geplanten Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten sowie insbesondere über Ziele, Ablauf, Abgrenzung und Finanzierung dieses Verfahren informiert.

Im Auftrag



Birgit Wiesner
Wanzleben, 01.12.2016



Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan 2017 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Die Verbandsversammlung hat am 9.11.2016 den Wirtschaftsplan 2017 beschlossen.

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

| | Trinkwasser € | Abwasser € | Gesamt € |
|----------------|------------------|---------------|-------------|
| Aufwand | 6.721.000 | 11.330.000 | 18.051.000 |
| Ertrag | 6.721.000 | 11.330.000 | 18.051.000 |
| Jahresergebnis | 0 | 0 | 0 |

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 14.960.000 €. Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.398.000 € und auf die Abwasserentsorgung 11.562.000 €. Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kreditaufnahme

Zur Finanzierung langfristiger Investitionen ist für den Geschäftsbereich Trinkwasser ein Darlehen in Höhe von 1.000.000 € und für den Geschäftsbereich Abwasser ein Darlehen in Höhe von 3.450.000 € aufzunehmen.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

Hansestadt Osterburg, den 10.11.2016



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der von der Versammlung am 9.11.2016 beschlossene Wirtschaftsplan 2017 wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde mit Datum vom 14.12.2016 genehmigt. Der Wirtschaftsplan 2017 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 30.1.2017 bis 13.2.2017 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Hansestadt Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hansestadt Osterburg, den 23.12.2016



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

Amtliche Bekanntmachung Wasserverband Bismark

Jahresabschluss 2015

Der Jahresabschluss und die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2015 wurden durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Göken, Pollak und Partner geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal erteilte die Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 07.07.2016. Die Versammlung des Wasserverband Bismark stellte in ihrer Sitzung am 23.11.2016 den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2015 fest und erteilte dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 26.01.2017 bis 03.02.2017 zu den Dienstzeiten beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark öffentlich aus.



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl LSA S. 758) und des Kommunalrechtsformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288) in geltenden Fassung hat die Versammlung durch Beschluss vom 23.11.2016 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2017 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

| | |
|---|-------------------|
| 1. Erfolgsplan | |
| die Erträge | 1.232.100 Eur |
| die Aufwendungen | 1.232.100 Eur |
| der Jahresgewinn | 0 Eur |
| der Jahresverlust | 0 Eur |
| 2. Finanzplan | |
| die Einnahmen | 300.000 Eur |
| die Ausgaben | 300.000 Eur |
| 3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 0 Eur |
| 4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0 Eur |
| 5. der Höchstbetrag Liquiditätskredite | 220.000 Eur |
| 6. Umlage pro Einwohner | 0 Eur / Einwohner |
| 7. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2017 | |
| Beschäftigte | 5 Stellen |
| 8. Der Arbeitspreis für Schmutzwasser wird gemäß § 5 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltreglung für das Wirtschaftsjahr 2017 unverändert auf 3,48 €/m ³ festgesetzt. | |

Bismark, den 23.11.2016



Kunze
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2017

Die vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit gemäß § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Wirtschaftsplan

mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs.2 Satz 1 KVG LSA vom 26.01.2017 bis 03.02.2017 zu den Geschäftszeiten in Bismark in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

Wasserverband Gardelegen

Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2017

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) und § 45 Kommunalrechtsreformgesetz LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 7 und 17 der Neufassung der Verbandsatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 28.01.2011, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Versammlung in der Sitzung am 15.12.2016 den Wirtschaftsplan mit folgender Festsetzung beschlossen:

| | | |
|---|------------------|--|
| 1. Es betragen | | |
| 1.1 im Erfolgsplan | | |
| die Erträge | 7.593.200,00 EUR | |
| die Aufwendungen | 7.270.600,00 EUR | |
| der Jahresgewinn / -verlust | 322.600,00 EUR | |
| 1.2 im Vermögensplan | | |
| die Einnahmen | 4.261.300,00 EUR | |
| die Ausgaben | 4.261.300,00 EUR | |
| 2. Es werden festgesetzt | | |
| 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen | 0,00 EUR | |
| 2.2 der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen | 0,00 EUR | |
| 2.3 der Höchstbetrag der Liquiditätskredite | 1.000.000,00 EUR | |

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2017 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs.1 GKG LSA i.V.m.§ 94 Abs.3 GO LSA liegt der Wirtschaftsplan 2017 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, in der Zeit vom 25.01.2017 bis 10.02.2017 während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31